

Anleitung zur Anlage Unterhalt

2026

Allgemeines

Sie haben bedürftige Personen unterhalten,

- für die niemand Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge hat und
- die gegenüber Ihnen oder der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person gesetzlich unterhaltsberechtigten sind, z. B. Eltern, Großeltern oder Kinder, und
- die kein oder nur geringes Vermögen besitzen (ein angemessenes Hausgrundstück bleibt unberücksichtigt)?

Dann können Sie Ihre tatsächlichen Aufwendungen für jede unterstützte Person bis zu **12.348 €** jährlich geltend machen. Voraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen in Form von Geldzuwendungen ist, dass Sie diese Unterhaltsleistungen durch Überweisung **oder über einen Zahlungsdienstleister direkt** auf das Konto der unterstützten Person gezahlt haben. Werden mehrere Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, unterhalten, so genügt es, wenn die Unterhaltsleistungen auf das Konto einer der unterstützten Personen gezahlt wurde.

Neu!

Ist die unterstützte Person nicht gesetzlich unterhaltsberechtig und werden oder würden bei entsprechender Antragstellung bei ihr öffentliche Mittel mit Hinblick auf Ihre Einkünfte gekürzt oder nicht gewährt (sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft), können Sie die Unterhaltsaufwendungen ebenfalls steuerlich geltend machen.

Sie tragen Beiträge zur Kranken- oder Pflegeversicherung für die unterstützte Person?

Soweit Sie die Beiträge als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer zahlen, können Sie diese als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Bitte nehmen Sie hierzu Eintragungen in den Zeilen 37 bis 42 der **Anlage Vorsorgeaufwand** vor.

Soweit Sie nicht Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer sind, erhöht sich der Unterhaltshöchstbetrag von **12.348 €** um die von der unterhaltsberechtigten Person geschuldeten Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung. Bitte tragen Sie die Beiträge hierfür in die Zeilen 41 bis 44 und / oder 72 bis 75 der Anlage Unterhalt ein. **Soweit Sie diese Beiträge als zweckgebun-**

dene Zahlungen übernommen haben, tragen Sie bitte zusätzlich in die Zeilen 41, 43, 72 und / oder 74 eine „1“ ein. Eine zweckgebundene Zahlung liegt insbesondere vor, wenn

- Sie die Beiträge direkt an das Versicherungsunternehmen überwiesen haben,
- die Übernahme der Beiträge aus dem Verwendungszweck Ihrer Überweisung auf das Bankkonto der unterstützten Person hervorgeht oder
- Sie mit der unterstützten Person vereinbart haben, dass mit den Unterhaltsleistungen ausdrücklich auch die Beiträge zur Basis-Krankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung übernommen werden.

Gehört die unterstützte Person zu Ihrem Haushalt, geht Ihr Finanzamt in der Regel davon aus, dass Ihnen Unterhaltsaufwendungen in Höhe des maßgeblichen Höchstbetrags entstehen, z. B. für anteilige Miete, Verpflegung und Kleidung. Ein von Ihnen unterstütztes Kind gehört auch dann noch zu Ihrem Haushalt, wenn es lediglich aufgrund einer Ausbildung oder eines Studiums auswärts untergebracht ist. Unterhaltsleistungen an eine im Ausland lebende Person müssen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sein. Beachten Sie bitte die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A. Bei Zahlungen an Unterhaltsempfänger im Ausland haben Sie eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Bitte füllen Sie je Haushalt für alle im Haushalt lebenden Personen eine Anlage Unterhalt aus. Bei mehr als zwei Unterhaltsempfängern in einem Haushalt muss eine weitere Anlage Unterhalt abgegeben werden. Die Eintragungen in den Zeilen 12 bis 18 sind dann nur auf der ersten Anlage Unterhalt erforderlich.

Sie übernehmen aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie z. B. Krankheit besondere Zahlungen für die unterstützte Person?

Dann können Sie diese als andere außergewöhnliche Belastungen erklären; bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Zeilen **21** bis **39** in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen.

Zeile 4 bis 9

Die Abziehbarkeit von Aufwendungen für den Unterhalt ist ggf. beschränkt. Dies richtet sich danach, ob Sie unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Einkommensverhältnisse zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind und / oder bis zu welcher Höhe Ihnen die Übernahme der Unterhaltsleistungen überhaupt möglich ist. Maßgebend hierfür ist Ihr verfügbares Nettoeinkommen.

Zum verfügbaren Nettoeinkommen gehören

- alle steuerpflichtigen Einkünfte,
- alle steuerfreien Einnahmen sowie
- etwaige Steuererstattungen (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag).

Steuerfreie Einnahmen sind z. B. Kindergeld, Wohn-

geld, Arbeitnehmer-Sparzulagen und Baukindergeld. Abzuziehen sind Steuervorauszahlungen und Steuernachzahlungen sowie Steuerabzugsbeträge (Lohn- und Kirchensteuer, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag). Ferner sind die unvermeidbaren Versicherungsbeiträge mindernd zu berücksichtigen (gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmern, gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei Rentnern, für alle Übrigen die eigenen Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung).

In die Zeilen 4 bis 9 müssen Sie nur die Angaben zu Ihrem verfügbaren Nettoeinkommen eintragen, die sich nicht aus den übrigen Anlagen Ihrer Einkommensteuererklärung ergeben.

Zeile 10 bis 12

Die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen tragen Sie bitte in Zeile 12 ein, auch wenn Sie für die un-

terstützten Personen keinen Abzug der Unterhaltsaufwendungen bekommen.

Zeile 13 bis 18

Neu!

Sie können bis zu zwei Unterstützungszeiträume angeben. Tragen Sie Angaben zu einem zweiten Unterstützungszeitraum bitte nur dann ein, wenn der Berücksichtigungszeitraum unterbrochen wurde. Geldzuwendungen dürfen Sie in die Zeilen 15 und / oder 18 nur eintragen, wenn Sie den Betrag auf ein

Bankkonto der unterstützten Person überwiesen haben. **Werden mehrere Personen unterhalten, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, so genügt es, wenn die Unterhaltsleistungen auf das Konto einer der unterstützten Personen gezahlt wurde.** Bargeldzahlungen sind nicht abziehbar.

Zeile 27 und 58

Nehmen Sie hier Eintragungen vor, wenn die Mutter oder der Vater Ihres Kindes Ihnen gegenüber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes ge-

setzlich unterhaltsberechtig ist, weil sie oder er das Kind betreut (Betreuungsunterhalt nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Zeile 28 und 59

Nehmen Sie hier Eintragungen vor, wenn Sie z. B.

- in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und Ihre Partnerin oder Ihren Partner unterstützen oder
- für die unterstützte Person eine Verpflichtungser-

klärung abgegeben haben und diese eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis in Deutschland hat (§§ 23 und 68 des Aufenthaltsgesetzes).

Zeile 30 und 61



Unterhaltsaufwendungen an Personen im Ausland können von Ihnen nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn Sie eine von der Heimatbehörde und der unterstützten Person bestätigte Unterhaltserklärung über die Bedürftigkeit (Unterhaltserklärung)

haben. Entsprechende Vordrucke für Unterhaltserklärungen in mehreren Sprachen finden Sie auch im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen (www.formulare-bfinv.de). Die Unterhaltserklärung ist auf Anforderung Ihres Finanzamts vorzulegen.

Zeile 31 bis 40 und 62 bis 71

Die von Ihnen unterstützte Person hatte im Unterhaltszeitraum eigene Einkünfte und Bezüge?

Dann wird der Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen für diese Person um den Teil der eigenen Einkünfte und Bezüge gekürzt, der den anrechnungsfreien Betrag von 624 € jährlich übersteigt. Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Ausbildungshilfen führen nicht zu einer Kürzung, wenn sie der unterstützten Person als Darlehen gewährt werden.

Zu den anrechenbaren Bezügen der unterstützten Person gehören alle Einnahmen, die für den Lebensunterhalt bestimmt oder geeignet sind, z. B. pauschal besteuarter Arbeitslohn aus einem Minijob, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Wohngeld, Sozialgeld. Von den anrechenbaren Bezügen zieht Ihr Finanzamt die damit zusammenhängenden Aufwendungen ab, mindestens aber 180 €.

Tragen Sie Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer und die der Abgeltungsteuer unterliegen, in das jeweilige Eintragungsfeld der Zeile 37 und ggf. 68 ein. Ziehen Sie von diesen Einkünften nicht den Sparer-Pauschbetrag ab.

Werbungskosten der unterstützten Person tragen Sie

bitte bei der jeweiligen Einkunftsart ein. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 92 in der Anleitung zur Anlage N sowie die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung. Ihr Finanzamt berücksichtigt die entsprechenden Pauschbeträge, z. B. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230 €) oder den Werbungskosten-Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen (102 €).

Wenn Ihr Finanzamt Sie dazu auffordert, müssen Sie die Einkünfte, Bezüge und Werbungskosten der unterstützten Person durch geeignete Unterlagen nachweisen. Ist die unterstützte Person verheiratet oder lebt sie in einer Lebenspartnerschaft, wird ihr in der Regel die Hälfte des Nettoeinkommens der mit ihr verheirateten oder verpartnerten Person als eigene Bezüge zugerechnet.

Die Jahresbeträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Sie unterstützen im Ausland lebende Personen?

Dann beachten Sie bitte, dass Unterhaltsleistungen an eine im Ausland lebende Person nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterstützten Person notwendig und angemessen sein müssen. Beachten Sie bitte hierzu die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.